



Amtsblatt des Marktes Peißenberg

Nr. 06

06. Februar 1995

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: **Satzung über die Herstellung von Stellplätzen**

B e k a n n t m a c h u n g

Aufgrund Atr. 98 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung

S a t z u n g über die Herstellung von Stellplätzen

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet des Marktes Peißenberg mit Ausnahme der Gemeindegebiet, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 58 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln.

Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen.

- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Die Ausführung soll nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern.

(2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports).

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Peißenberg erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Peißenberg

H. Schnitzer

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Peißenberg mit Beschluss Nr. 11 vom 26.01.1995 erlassen.

Anlage

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

<u>Nr.</u>	<u>Verkehrsquelle</u>	<u>Zahl der Stellplätze (Stpl.)</u>
1	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser (auch Doppel- und Reihenhäuser)	1 Stellplatz je Wohneinheit bis 35 m ² in einer Garage 2 Stellplätze je Wohneinheit über 35 m ² Davon 1 Stellplatz in einer Garage Keine Anrechnung des Stauraums vor Garage
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit bis 35 m ² in einer Garage 2 Stellplätze je Wohneinheit über 35 m ² , davon 1 Stellplatz in einer Garage keine Anrechnung des Stauraums vor Garagen Mit der 6. Wohneinheit sind die Garagenplätze in einer Tiefgarage zu errichten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die unbebaute Grundstücksfläche mehr als 200 m ² pro Wohneinheit beträgt
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl je WE, 30 v. H. in Garagen
1.4	Altenwohnheime	1 Stpl je 5 WE, jedoch mind. 4 Stpl
1.5	Altenheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stpl je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl je Wohnung
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl
1.8	Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime, Internate	1 Stpl je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allg.	1 Stpl je 25 m ² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- und Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen f. Kantinen, Erfrischungsräume u.a. bleiben außer Betracht).
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Beratungsräume, Arztpraxen, Spiel- od. Automatenhallen und dgl.) u. freiberufliche od. ähnl. Tätigkeiten	1 Stpl je 20 m ² Hauptnutzfläche oder je 2 Beschäftigte, jedoch mind. 3 Stpl
2.3	Kfz-Schulen	1 Stpl je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Fachgeschäften, Getränkeab- holmarkt unter 1.000 m ² u. dgl., die nicht unter 3.2 fallen	1 Stpl je 30 m ² Nettoverkaufsfläche (NVFL) inkl. Schau- fenster, jedoch ohne Ladezonen, Kantinen und dgl. Jedoch mind. 2 Stpl je Laden, Kleinstladen od. Kiosk
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszent- ren, großflächige Einzelhandelsbe- triebe über 1.000 m ²	1 Stpl je 15 m ² NVFL; für Lagerflächen über 20% der NVFL.: 1 Stpl je 15 m ² zusätzlich

4. Versammlungsstätten

- 4.1 Versammlungsstätten (z.B. Theater, Kinos, Vortrags- Betsäle, Vereinsheime) 1 Stpl je 5 Sitzplätze
Bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
- 4.2 Kirchen 1 Stpl je 10 – 20 Sitzplätze

5. Sportstätten

- 5.1 Sportplatz ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) 1 Stpl je 300 m² Sportfläche
- 5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen 1 Stpl je 300 m² Sportfläche
Zusätzlich 1 Stpl je 10-15 Besucherplätze
- 5.3 Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze 1 Stpl je 50 m² Hallenfläche
- 5.4 Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen 1 Stpl je 50 m² Hallenfläche
Zusätzlich 1 Stpl je 10-15 Besucherplätze
- 5.5 Freibäder und Freiluftbäder 1 Stpl je 300-300 m² Grundstücksfläche
- 5.6 Hallenbäder ohne Besucherplätze 1 Stpl je 5-10 Kleiderablagen
- 5.7 Hallenbäder mit Besucherplätze 1 Stpl je 5-10 Kleiderablagen
Zusätzlich 1 Stpl je 10-15 Besucherplätze
- 5.8 Tennisplätze ohne Besucherplätze 4 Stpl je Spielfeld
- 5.9 Tennisplätze mit Besucherplätze 4 Stpl je Spielfeld
Zusätzlich 1 Stpl je 10-15 Besucherplätze
- 5.10 Minigolfplätze 6 Stpl je Minigolfanlage
- 5.11 Kegelbahnen, Bowlingbahnen 5 Stpl je Bahn,
bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
- 5.12 Bootshäuser und Bootslichegeplätze 1 Stpl je 2-5 Boote
- 5.13 Schießanlagen 1 Stpl je Stand,
bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
- 5.14 Fitnessräume, öffentl. Sauna u. dgl. 1 Stpl je 20 m² Hauptnutzfläche
(s. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen)
- 5.15 Squashanlagen 1 Stpl je Platz, Zuschlag nach 6.1
- 5.16 Billard 2 Stpl je Tisch, Zuschlag nach 6.1

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- 6.1 Gaststätten, Imbissstuben, Eisdielen, Café 1 Stpl je 10 m² Nettogasträumfläche, jedoch mind. 3 Stpl
- 6.2 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stpl je Fremdenzimmer,
bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
- 6.3 Jugendherbergen 1 Stpl je 10 Betten
- 6.4 Diskotheken und Tanzlokale 4 Stpl je 10 m² Nettogasträumfläche
- 6.5 Spielsalon 1 Stpl je Automat

7. Krankenanstalten

- 7.1 Krankenhäuser 1 Stpl je 3 Betten

7.2	Sanatorien, Kuranstalten für langfristig Kranke	1 Stpl je 3 Betten
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl je 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt- und Sondervolksschulen	1,5 Stpl je Klassenzimmer
8.2	Realschulen	2,5 Stpl je Klassenzimmer
8.3	Gymnasien	3,5 Stpl je Klassenzimmer
8.4	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl je 15 Schüler
8.5	Kindergärten, Kitas, und dgl.	1 Stpl je 20 Kinder, jedoch mind, 4 Stpl
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl je 15 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stpl je 10 Auszubildende
8.8	Sonstige allgemeinbildende Schulen (Berufs- u. Berufsfachschulen etc.)	7 Stpl je Klassenzimmer
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl je 40 m ² Nettonutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungenräume, Musterräume (Möbel-lager)	1 Stpl je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl je Pflegesatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeuganlagen zur Selbstbedienung	3 Stpl je Waschplatz
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl

Markt Peißenberg

H. Schnitzer

1. Bürgermeister